

# Abdruck



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

**Firma**  
Albert Kißling Galvanische Werke GmbH  
Benzstr. 16  
86356 Neusäß

Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg  
Tel.: (0821) 3102-0  
Fax: (0821) 3102-209  
E-Mail: [poststelle@lra-a.bayern.de](mailto:poststelle@lra-a.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-augsburg.de](http://www.landkreis-augsburg.de)

**Aktenzeichen: 52.14-632/01 V 94**  
Sachbearbeiter/in: Michael Schneider  
Zimmer: 310  
Tel.: (0821) 3102-572  
Fax: (0821) 3102-14572  
E-Mail: [Michael.Schneider@lra-a.bayern.de](mailto:Michael.Schneider@lra-a.bayern.de)

Ihr Schreiben vom: **16.04.2007**  
Ihr Zeichen: **WK**

Datum: **26.11.2007**

**Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Bayerisches Wassergesetz -BayWG-);**  
Einleiten von Abwässern aus der galvanotechnischen Metallbearbeitung in die öffentlichen Abwasseranlagen durch die Firma *Albert Kißling GmbH*, Benzstr. 16, 86356 Neusäß

## Anlagen

- 1 Satz geprüfte Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgenden

## Bescheid:

**Genehmigung  
nach Art. 41c BayWG**

# **1. Gegenstand, Zweck, Plan, Befristung und Beschreibung**

## **1.1 Gegenstand**

Der Firma *Albert Kißling Galvanische Werke GmbH* (nachfolgend Unternehmerin genannt) wird die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Schmuttertal (*Indirekteinleitung*) nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.

## **1.2 Zweck**

Die wasserrechtliche Genehmigung dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und gewässerunschädlichen Beseitigung von Abwasser aus einer Betriebsstätte zur galvanotechnischen Metallbearbeitung.

## **1.3 Plan**

Der Genehmigung liegen folgende Planunterlagen nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

### **1.3.1 Vorhandene Unterlagen:**

- (1) Antrag mit Erläuterungsbericht zur Erweiterung der Abwasseranlage vom 04.07.1996
- (2) Badverzeichnis, Stand: Februar 1997 (mit Austauschseiten 5, 6, 8, 9, 11; Stand: August 2007)
- (3) Lageplan M = 1 : 1.000, Stand: 11.05.1995
- (4) Galvanikplan Abwasseranlage, Stand: 12.07.1996, Pl.-Nr.: 093-9700-0-82179/1
- (5) Fließschema Abwasseranlage, Stand: 12.07.1996, Pl.-Nr.: 093-9700-082176/2
- (6) Aufstellungsplan Abwasserbehandlungsanlage, Stand: 24.11.86, Pl.-Nr. 27956"A"

(Die in den Unterlagen aufgeführte Ionenaustauscheranlage zur Silberrückgewinnung und die Chargenanlage zur Nickelmonometallfällung entfallen. Die betreffenden Unterlagen sind überholt.)

Sichtvermerke des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft: 20.08.1987 / 12.05.1997

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Augsburg: 10.06.1997

### **1.3.2 Antragsunterlagen:**

- (7) Antragsschreiben der Fa. Kißling vom 16.04.2007
- (8) Schreiben der Fa. Kißling vom 11.07.2007 – Anzeige von Änderungen
- (9) Schreiben der Fa. Kißling zur Außerbetriebnahme Silberrückgewinnung von 16.08.2007
- (10) Austauschseiten Nr. 5, 6, 8, 9, 11 zum Badverzeichnis (Stand: August 2007)

Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth: 30.08.2007

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Augsburg: 26.11.2007

## 1.4 Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung wird bis **31.12.2027** befristet.

## 1.5 Beschreibung der Abwasseranlage

1.5.1 Die Unternehmerin betreibt folgende Anlagen zur galvanischen Behandlung:

- Hartverchromung (Halle 2)
- Zinktrommelanlage (Halle 3)
- Metallschleiferei (Halle 4, kein Abwasseranfall)
- Handgalvanik (Halle 5)
- Kupfer-Nickel-Chrom-Gestellautomat (Halle 6 und 7)
- Kupfer-Nickel-Trommelanlage, Phosphatieranlage, Elektropolieranlage (Halle 7)
- Zink-Gestellautomat (Halle 8)

1.5.2 Die Abwasseranlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| ▪ Cyanidoxidationsanlage                                  | V = 5 m <sup>3</sup>    |
| ▪ Chromatreduktionsanlage                                 | V = 5 m <sup>3</sup>    |
| ▪ Durchlaufneutralisation                                 | V = 5 m <sup>3</sup>    |
| ▪ Sammelbehälter für alkalische Konzentrate               | V = 5 m <sup>3</sup>    |
| ▪ Sammelbehälter für chrom-saure Abwässer                 | V = 5 m <sup>3</sup>    |
| ▪ Sammelbehälter für saure Konzentrate                    | V = 5 m <sup>3</sup>    |
| ▪ Konzentratbehandlung – Standentgiftung                  | V = 3 m <sup>3</sup>    |
| ▪ Schlammabsetzbecken                                     | V = 40 m <sup>3</sup>   |
| ▪ Schlammauffangbecken                                    | V = 16 m <sup>3</sup>   |
| ▪ Dosierbehälter für NaOCl                                | V = 1,5 m <sup>3</sup>  |
| ▪ Dosierbehälter für H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub>       | V = 1,5 m <sup>3</sup>  |
| ▪ Dosierbehälter für NaOH                                 | V = 1,5 m <sup>3</sup>  |
| ▪ Dosierbehälter für NaHSO <sub>3</sub>                   | V = 1,5 m <sup>3</sup>  |
| ▪ Dosierbehälter für Flockungshilfsmittel                 |                         |
| ▪ Schlussaustauscheranlage                                | P = 9 m <sup>3</sup> /h |
| ▪ Kreislaufwassersammelbecken inkl. Druckerhöhungsstation | V = 10 m <sup>3</sup>   |
| ▪ Endkontrolle  |                         |
| ▪ Abflussmessung Kanaleinleitung                          |                         |
| ▪ Kammerfilterpresse inkl. Kolbenmembranpumpe             |                         |
| ▪ Schlamm Trockner  |                         |

Die Ionenaustauscheranlage zur Silberrückgewinnung und Chargenanlage zur Nickelmonometallfällung werden nicht mehr betrieben. Die verbrauchten „Chemisch-Nickelbäder“ werden über den Chemikalienlieferanten entsorgt bzw. verwertet. Die Bäder, die in der Nickelmonometallfällung aufbereitet wurden, werden direkt in die Neutralisation geleitet und behandelt.

### 1.5.3 Durchgeführte Maßnahmen zur Abwasservermeidung und Verminderung der Schadstofffracht:

- Beizsäureaufbereitung (0,5 m<sup>3</sup>/h)
- Entölung für Heißenentfettungen (4 l/s)
- Verdunsteranlage für chromathaltige Spülwässer mit Rückführung in Chrombäder
- Verringerung des Abwasseranfalls durch Einsatz von drei Spülstufen (Verwendung von Spritzspülen) und Einsatz von Sekundärwasser aus der Schlussaustauscheranlage in einzelnen Spülen
- Rückführung von Abwasser aus der Standspüle nach dem Silberbad zurück ins Silber- und Vorsilberbad
- Bäder, bei denen aus räumlichen Gründen keine 3-fache Spültechnik eingerichtet werden kann, wird Trinkwasser weitestgehend durch Sekundärwasser ersetzt
- Kreislaufspülung mittels Ionenaustauscher in Halle 6, 7 und 8
- Zur Rückhaltung von Badinhaltsstoffen werden in der Hartverchromung die Metallteile über dem warmen Prozessbad abgespült.
- Ausschleppverluste werden durch entsprechende Abtropfzeiten reduziert. Verdunstungsverluste von Aktivbädern werden aus der nachfolgenden Spüle ergänzt.
- Bei Prozessbädern wird mit Hilfe von Anschwemmfiltern eine Standzeitverlängerung erreicht.

## 2. Nebenbestimmungen zur Genehmigung

### 2.1 Umfang der Genehmigung

#### 2.1.1 Anforderungen an das Abwasser

An das Einleiten von Abwasser aus der Galvanik werden am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage Anforderungen gestellt (Messstelle: Endkontrolle).

##### 2.1.1.1 Abwasservolumenstrom:

Der Abwasservolumenstrom darf **9,0 m<sup>3</sup>/h** und **9,9 m<sup>3</sup>/d** nicht überschreiten.

##### 2.1.1.2 Überwachungswerte:

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1,0 mg/l
Chrom (Cr)	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l
Chrom VI (Cr VI)	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	qualifizierte Stichprobe	0,2 mg/l
Kupfer (Cu)	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l
Silber (Ag)	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	qualifizierte Stichprobe	2,0 mg/l
Zink (Zn)	qualifizierte Stichprobe	2,0 mg/l

##### Ergänzende Bestimmungen zur Probenahme:

- Für folgende Parameter ist jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen:

##### **AOX und Cyanid, leicht freisetzbar**

Der Parameter AOX ist aus der nicht abgesetzten, entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) homogenisierten Probe zu bestimmen; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

- Folgender Parameter darf nicht homogenisiert werden:

##### **Cyanid, leicht freisetzbar**

- Die übrigen Parameter sind in der nicht abgesetzten, qualifizierten Stichprobe (Originalprobe) zu bestimmen, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist.
- Die Probenvorbehandlung richtet sich jeweils nach den DIN-Analysenvorschriften.

##### 2.1.1.3 EDTA-Verbot

Das Abwasser aus Entfettungsbädern, Entmetallisierungsbädern und Nickelbädern darf kein EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure und ihre Salze) enthalten.

### **2.1.2 Analysen und Messverfahren**

Den Werten in Nr. 2.1.1.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

### **2.1.3 Einhaltung der Anforderungen**

Ist ein unter Nr. 2.1.1.2 festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

### **2.1.4 Allgemeine Anforderungen**

Die Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. die Anforderungen unter Nr. 2.1.1.2 dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden. Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. die Anforderungen unter Nr. 2.1.1.2 dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

## **2.2 Betriebliche Auflagen**

### **2.2.1 Personal und Arbeitsschutz**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen" und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (u.a. „Abwassertechnische Anlagen“) eingehalten werden.

### **2.2.2 Geräte**

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

### **2.2.3 Abwassersammlung und -behandlung**

- 2.2.3.1** Innerhalb des Betriebes sind alle Abwässer, die Cyanide bzw. Chromate enthalten, sorgfältig von den übrigen Abwässern getrennt zu halten und im Teilstrom zu behandeln.
- 2.2.3.2** Alle sauren und alkalischen Konzentrate sind in die jeweiligen Konzentratsammelbehälter abzulassen. Sie sind im Konzentratbehandlungsbecken zu neutralisieren und anschließend in das Schlammauffangbecken abzulassen.
- 2.2.3.3** Alle chromathaltigen Konzentrate sind in den entsprechenden Konzentratsammelbehälter abzulassen und im Konzentratbehandlungsbecken zu reduzieren und neutralisieren und anschließend in das Schlammauffangbecken abzulassen.
- 2.2.3.4** Alle cyanidhaltigen Konzentrate dürfen nicht über die Abwasseranlage abgeleitet werden. Sie sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 2.2.3.5** Abwasser mit erheblichen Konzentrationen an organischen Komplexbildnern sind getrennt zu behandeln und unmittelbar in die Endkontrolle abzuleiten.

### **2.2.4 Chemikalien**

Die Unternehmerin hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

### **2.2.5 Wartung**

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

### **2.2.6 Betriebsvorschrift**

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten, auf der Anlage auszulegen und dem Landratsamt Augsburg sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

### **2.2.7 Verantwortlicher Betriebsangehöriger**

Die Unternehmerin hat einen für die Abwasserbeseitigung verantwortlichen Betriebsangehörigen zu bestellen und diesen dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

## **2.2.8 Maßnahmen zur Verminderung der Schadstofffracht und Abwasservermeidung**

- 2.2.8.1** Prozessbäder sind zur Standzeitverlängerung insbesondere durch Filtration, Beizsäureaufbereitung und durch Entölung von Entfettungsbädern zu behandeln.
- 2.2.8.2** Badinhaltsstoffe sind durch geeignete Verfahren (z. B. entsprechende Abtropfzeiten, Spritzschutz, Abdeckungen zwischen den Bädern und Spülen) optimal zurückzuhalten.
- 2.2.8.3** Der Anfall von Abwasser ist durch Mehrfachnutzung des Spülwassers bzw. durch mindestens drei Spülschritte oder Spülverfahren mit mindestens gleicher Wirkung nach allen Entfettungs-, Beiz- und Elektrolytbädern gering zu halten.
- 2.2.8.4** Aus den Spülwässern sind geeignete Badinhaltsstoffe in die Prozessbäder zurückzuführen oder zurückzugewinnen (Chrom, Silber, Nickel).
- 2.2.8.5** Verbrauchte Galvanisierbäder dürfen nicht in die Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet werden. Sie sind zur Verwertung abzugeben oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.2.8.6** Kühl- und Schmiermittelemulsionen sind im Kreislauf zu führen.

## **2.3 Bauliche Auflagen**

### **2.3.1 Bauausführung**

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist wasserundurchlässig auszuführen.

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 2.4.3 durchgeführt werden können.

### **2.3.2 Dichtheit der Abwasseranlage**

Die gesamte Abwasseranlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

### **2.3.3 Verbindungsleitungen**

Es ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltenden Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig (siehe DIN 1988).



#### **2.3.4 Messanschlüsse**

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Messanschlüsse herzustellen.

#### **2.3.5 Bauabnahme**

Auf die Durchführung einer Bauabnahme nach Art. 69 BayWG wird verzichtet.

### **2.4 Eigenüberwachung**

#### **2.4.1 Analysen, Berichterstattung**

Zur Durchführung der erforderlichen Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte ist die Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils gültigen Fassung **zu beachten und anzuwenden** (siehe auch: Hinweise).

Die Eigenüberwachung der Abwasseranlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall „**unter 10m<sup>3</sup>/d**“ maßgebend ist.

Bei Anwendung von fotometrischen Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

#### **2.4.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen**

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadhafte zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

#### **2.4.3 Dichtheitsüberwachung**

Es sind folgende Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das LfW-Merkblatt Nr. 4.3/6 - Tabelle 1 - durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen:

zu Ziffer 2.4.3:

	<u>Einfache Sichtprüfung*</u>		<u>Eingehende Sichtprüfung**</u>		<u>Dichtheitsprüfung</u>	
	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage***)	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage***)	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage***)
Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte)	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre
Abwasserbecken	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre		

\*) Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z.B. mittels Spiegelung

\*\*\*) Gemäß EÜV z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder mittels Leckagedetektionsmethoden; die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

\*\*\*) Hierunter fällt auch Abwasser, das auf Grund seiner Schadstoffkonzentration und -fracht nicht behandelt werden muss.

Ergänzende Bestimmungen zur Dichtheitsüberwachung:

- o Die Dichtheitsprüfungen sind bis **31.12.2008** durchzuführen.
- o Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur Gewässer unschädliche Verfahren angewendet werden.
- o Die bei den Sichtprüfungen bzw. dem Dichtheitsnachweis getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.
- o Untersuchungspflichten nach § 19g WHG sowie der Entwässerungssatzung bleiben unberührt.

**2.5 Ergänzende Maßnahmen**

Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 7a WHG und § 18b WHG sind keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich.

**2.6 Schlamm Entsorgung**

Der in der Abwasseranlage anfallende Schlamm ist ordnungsgemäß entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

## **2.7 Anzeigepflichten**

### **2.7.1 Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Träger der öffentlichen Kanalisation anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

### **2.7.2 Betriebseinstellung**

Wird der Betrieb der für die Genehmigungspflicht maßgebenden Betriebsanlagen endgültig eingestellt, ist dies unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde, dem Träger der Kanalisation und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

## **2.8 Rechtsnachfolge**

Die erteilte Genehmigung geht bei Übertragung der betrieblichen Abwasseranlagen bzw. des Grundstücks auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über (§ 7 Abs. 2 WHG). Das Landratsamt Augsburg ist hierüber rechtzeitig zu informieren.

## **3. Kostenentscheidung**

**3.1** Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**3.2** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **125,00 €** festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von **216,09 €** angefallen.

# G r ü n d e:

## I.

1. Mit Schreiben vom 16.04.2007 beantragte die Unternehmerin beim Landratsamt Augsburg unter Vorlage von aktualisierten Planunterlagen die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung von Abwasser des Galvanikbetriebes in der Benzstraße 16, 86356 Neusäß, in die öffentlichen Abwasseranlagen. Die bisher geltende wasserrechtliche Genehmigung vom 03.12.1987, geändert mit Bescheid vom 10.06.1997, war bis 30.09.2007 befristet.
2. Da die Anlage im Wesentlichen den ursprünglich gestatteten Verhältnissen entspricht, konnte weitestgehend auf die bestehenden Planunterlagen zurückgegriffen werden. Lediglich aufgrund der Außerbetriebnahme der Nickelfällung und der Ionenaustauscher zur Silberrückgewinnung ergaben sich Änderungen im Badverzeichnis und dementsprechend auch in den Plänen. Diese aktualisierten Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
3. Mit Gutachten vom 10.09.2007 äußerte sich das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als amtlicher Sachverständiger zum Antrag der Unternehmerin. Wegen Art und Umfang des Vorhabens war die Anhörung weiterer Sachverständiger, Fachgutachter und Beteiligter entbehrlich.

## II.

Das Landratsamt Augsburg ist zur Entscheidung über den Antrag und zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

1. Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus dem Herkunftsbereich **Galvanik** stammt (Anhang 40 der Abwasserverordnung -AbwV-) und an welches vor Vermischung mit anderem Abwasser bzw. für den Ort des Abwasseranfalls besondere Anforderungen nach den Teilen D und E des oben genannten Anhangs gestellt werden, darf gemäß Art. 41c Abs. 1 BayWG nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde in die öffentlichen Kanalisation eingeleitet werden. Da aus dem Betrieb der Unternehmerin derartige Abwasserströme anfallen, die insbesondere AOX, Cyanid, Kupfer, Nickel, Chrom, Chrom VI, Zinn, Silber und Zink enthalten, war die (Neu-) Erteilung dieser Genehmigung erforderlich.
2. Die von der Unternehmerin mit Schreiben vom 16.04.2007 beantragte Genehmigung konnte erneut erteilt werden, da die materiellrechtlichen Gestattungsvoraussetzungen gemäß Art. 41c Abs. 1 Satz 4 BayWG i.V.m. §§ 4 bis 6 WHG, Art. 15 BayWG und der Abwasserverordnung hierfür vorliegen.

- 2.1 Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist nach der fachlichen Beurteilung durch den amtlichen Sachverständigen nicht zu besorgen bzw. kann durch die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen (→ siehe 3.) verhütet oder ausgeglichen werden (§ 6 Abs. 1 WHG).
- 2.2 Die vorhandenen innerbetrieblichen Maßnahmen hinsichtlich der Vermeidung von Schadstoff- und Abwasseranfall entsprechen dem Stand der Technik. Ferner lassen die Abwasserbehandlungsanlagen die Einhaltung der zu stellenden Anforderungen nach dem Stand der Technik erwarten.
3. Die Genehmigung war, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit, vor allem der Ordnung des Wasserhaushalts zu verhüten oder auszugleichen sowie um eine technisch einwandfreie Ausführung der Abwasseranlagen sicherzustellen unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu erteilen. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 4 und 6 Abs. 1 WHG sowie aus Art. 15 BayWG.
- 3.1 Zur Sicherstellung der Mindestanforderungen aus Art. 41c Abs. 1 Satz 1 BayWG i.V.m. Teil D und E des Anhangs 40 AbwV wurden gemäß § 1 Abs. 2 AbwV diejenigen Parameter in den Umfang der Genehmigung aufgenommen, die anhand der Angaben der Unternehmerin und der bescheidgegenständlichen Planunterlagen im Abwasser zu erwarten sind. Dies betrifft die Parameter AOX, Cyanid, Kupfer, Nickel, Chrom, Chrom VI, Zinn, Silber und Zink. Die erforderlichen Analysen und Messverfahren beruhen auf § 4 AbwV und der dazugehörigen Anlage der AbwV. Die in den Genehmigungsziffern 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.1.3 enthaltenen Verbote und Hinweise ergeben sich aus § 6 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und Anhang 40 Teil E Abs. 3 AbwV. Der Umfang des Abwasservolumenstromes bemisst sich im Übrigen anhand der bescheidgegenständlichen Planunterlagen.
- 3.2 Die Bestellung eines verantwortlichen Betriebsangehörigen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 WHG zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs und einer ausreichenden Wartung der Abwasseranlagen erforderlich. Die Ausarbeitung und Vorlage einer Betriebsvorschrift dient ferner dazu, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage durch den Betreiber und die Durchführung ggf. erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen bei Störfällen und zu gewährleisten.
- 3.3 Die Verpflichtung zur Durchführung von Messungen, Untersuchungen und Aufzeichnungen sowie zur Vorlage von Berichten ergibt sich gegenüber der Unternehmerin unmittelbar aus der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-). Die Anforderungen zur Dichtheitsprüfung wurden darüber hinaus in Anlehnung an das Merkblatt 4.3/6 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in den Bescheid aufgenommen.

4. Die Genehmigung war gem. Art. 41c Abs. 1 Satz 3 zeitlich zu befristen. Hierzu wurde eine Dauer von 20 Jahren festgesetzt. Dies entspricht dem praxisüblichen Genehmigungszeitraum und ermöglicht eine in angemessenem Zeitabstand vorzunehmende erneute Überprüfung der Abwassereinleitung (Art. 68 Abs. 5 BayWG).
5. Für diesen Bescheid waren Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß den Bestimmungen des Kostengesetzes (KG) festzusetzen. Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Gebührenerhebung auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und 6 KG i.V.m. Tarif-Nummer 8.IV.0, Tarif-Stellen 1.36.3, 1.2.3 sowie 1.1.6.3 des Kostenverzeichnisses (KVz) sowie auf dem derzeit gültigen internen Gebührenrahmen. Die Erhebung der Auslagen (insbesondere Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt; Zustellungskosten) stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Nm. 1 und 2 KG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schneider  
Dipl. Verwaltungswirt (FH)

## Hinweise:

- Für die diese Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen, sowie Unfallverhütungsvorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den (Neben-) Bestimmungen dieses Bescheids grundsätzlich nicht enthalten.
- Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden oder wenn die Erlaubnis des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage für die Einleitung in die Schmutter erloschen ist (Art. 41c Abs. 1 Satz 3 BayWG).
- Unbeschadet der Widerruflichkeit der Genehmigung sind zusätzliche bzw. schärfere Anforderungen insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden (Art. 41c Abs.1 Satz 4 BayWG i.V.m. § 5 WHG).
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch diesen Bescheid nicht erfasst. Sie sind grundsätzlich nach Art. 37 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 21 Abs. 1 WHG).
- Die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen. Die Schlammablagerung außerhalb hierfür bereits genehmigter Beseitigungsanlagen setzt ein Verfahren nach den geltenden Abfallgesetzen voraus, bei dem das Wasserwirtschaftsamt gehört wird.
- Gesetzliche Verpflichtungen aus der **Eigenüberwachungsverordnung** (auszugsweise):
  - Nach § 4 EÜV ist ein **Betriebstagebuch zu führen**, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
  - Die **Untersuchungsergebnisse** vom Kalenderjahr sind gemäß § 5 EÜV in einem Bericht zusammenzufassen, auszuwerten und spätestens **bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres** dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert **vorzulegen**.

➤ Rechtsquellen und Abkürzungen:

- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- BayWG** Bayerisches Wassergesetz (BayRS 753 – 1 – U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10.04.2007 (GVBl 2007 S. 721)
- AbwV** Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), berichtigt am 14. Oktober 2004 (BGBl. I S 2625)
- EÜV** Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung - vom 20.09.1995 (GVBl. S. 769) geändert durch Verordnung vom 19.11.2003 (GVBl. S. 885)
- BayVwVfG** Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 01.01.1977 (BayRS 2010 -1- I), in der Fassung vom 01.01.1983, zuletzt geändert am 24.12.2002 (GVBl 2002, S. 975)
- KG** Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 09.05.2006 (GVBl S. 193)
- KVz** Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 (GVBl S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2007 (GVBl S. 396)



# Abdruck



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Firma  
Albert Kißling Galvanische Werke GmbH  
Benzstr. 16  
86356 Neusäß

Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg  
Tel.: (0821) 3102-0  
Fax: (0821) 3102-209  
E-Mail: [poststelle@lra-a.bayern.de](mailto:poststelle@lra-a.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-augsburg.de](http://www.landkreis-augsburg.de)

Aktenzeichen: 52.14-632/01 V 94  
Sachbearbeiter/in: Michael Schneider  
Zimmer: 310  
Tel.: (0821) 3102-572  
Fax: (0821) 3102-14572  
E-Mail: [Michael.Schneider@lra-a.bayern.de](mailto:Michael.Schneider@lra-a.bayern.de)

Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:

Datum: 16.01.2008

**Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Bayerisches Wassergesetz -BayWG-);**  
Einleiten von Abwässern aus der galvanotechnischen Metallbearbeitung in die öffentlichen Abwasseranlagen durch die Firma *Albert Kißling GmbH*, Benzstr. 16, 86356 Neusäß

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgenden

## Änderungsbescheid:

zur

**Genehmigung  
nach Art. 41c BayWG**

1. Die Genehmigung des Landratsamtes Augsburg vom 26.11.2007 (Az. 52.14-632/01 V 94) zur Einleitung von Abwasser aus der galvanotechnischen Metallbearbeitung in die öffentliche Kanalisation durch die Firma Kießling GmbH wird folgendermaßen geändert:

Ziffer 2.1.1.2 („Überwachungswerte“) erhält die untenstehende Fassung:

„Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1,0 mg/l
Chrom (Cr)	Stichprobe	0,5 mg/l
Chrom VI (Cr VI)	Stichprobe	0,1 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,2 mg/l
Kupfer (Cu)	Stichprobe	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	Stichprobe	0,5 mg/l
Silber (Ag)	Stichprobe	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	Stichprobe	2,0 mg/l
Zink (Zn)	Stichprobe	2,0 mg/l

Ergänzende Bestimmungen zur Probenahme:

- Für folgende Parameter ist jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen:  
**AOX und Cyanid, leicht freisetzbar**
- Der Parameter AOX ist aus der nicht abgesetzten, entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) homogenisierten Probe zu bestimmen und ist in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe im geschlossenen Gefäß kühl zu homogenisieren.
- Folgender Parameter darf nicht homogenisiert werden:  
**Cyanid, leicht freisetzbar**
- Die übrigen Parameter sind in der nicht abgesetzten Stichprobe (Originalprobe) zu bestimmen, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist.
- Die Probenvorbehandlung richtet sich jeweils nach den DIN-Analysenvorschriften.“

2. Die weiteren Festsetzungen des Ausgangsbescheides bleiben unverändert bestehen.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

# Gründe:

## I.

1. Mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 26.11.2007, Az. 52.14-632/01 V 94 wurde der Firma Kißling auf deren Antrag vom 16.04.2007 die Genehmigung nach Art. 41c BayWG zur Einleitung von Abwasser aus dem Galvanikbetrieb in der Benzstraße 16, 86356 Neusäß, in die öffentlichen Abwasseranlagen erteilt. Dem Bescheid lag das Gutachten des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) vom 30.08.2007 vor.
2. Mit Schreiben vom 18.12.2007 teilte das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth mit, dass die im Ausgangsbescheid unter Ziffer 2.1.1.2 festgesetzten Probenahmearten anzupassen sind. So ist anstelle der Entnahme einer qualifizierten Stichprobe eine herkömmlichen Abwasserprobe (bezeichnet als: *Stichprobe*) vorzunehmen.
3. Die erforderliche Änderung konnte von Amts wegen ohne erforderliche Beteiligung weiterer Fachbehörden / Gutachter durch diesen Bescheid vorgenommen werden.

## II.

Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Änderungsbescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

1. Die vorgenommene Anpassung der Ziffer 2.1.1.2 des Ausgangsbescheides war erforderlich, da die Entnahme qualifizierter Stichproben im Fall der Firma Kißling anhand der dortigen Verfahrensabläufe bei der Abwasserbehandlung nicht zweckmäßig ist. Die Unternehmerin sammelt das in der Galvanik anfallende Abwasser in verschiedenen Sammelbehältern und behandelt es anschließend in Chargen. Für eine derartige Abwasserbehandlung ist nach fachlicher Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes die (einfache) Stichprobe als Probenahmeart festzulegen. Daher war die Anpassung der Genehmigung aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich, auch um den Adressat nicht über das erforderliche Maß hinaus zu belasten. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen des Art. 41c BayWG in Verbindung mit Anhang 40 der Abwasserverordnung werden infolge der Bescheidänderung weiterhin erfüllt.
2. Dieser Anpassungsbescheid stellt keinen belastenden Verwaltungsakt im Sinne des Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG dar, weshalb eine vorherige Anhörung des Vorhabensträgers nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten war.
3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei, da sie im überwiegenden öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen wurde (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes -KG-).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schneider  
Dipl. Verwaltungswirt (FH)

## Hinweise:

➤ Im Rahmen des Auflagenvollzugs zum Genehmigungsbescheid vom 26.11.2007 bitten wir noch um:

- Ausarbeitung und Vorlage einer Betriebsvorschrift (Auflage Nr. 2.2.6)
- Mitteilung eines verantwortlichen Betriebsangehörigen (Auflage Nr. 2.2.7)

➤ Rechtsquellen und Abkürzungen:

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)

BayWG Bayerisches Wassergesetz (BayRS 753 – 1 – U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl 2007 S. 969)

AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), berichtigt am 14. Oktober 2004 (BGBl. I S 2625)

BayVwVfG Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 01.01.1977 (BayRS 2010 -1- I), in der Fassung vom 01.01.1983, zuletzt geändert am 24.12.2002 (GVBl 2002, S. 975)

KG Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 09.05.2006 (GVBl S. 193)